Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1958/12/10 2Ob151/58, 1Ob756/82

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.12.1958

Norm

AnfO §2
AnfO §12

Rechtssatz

Der Umstand, daß sich der Schuldner mit der Schaffung eines gegen ihn gerichteten Exekutionstitels einverstanden erklärt hat, rechtfertigt für sich allein noch nicht die Annahme einer Kollusion, die der Anfechtungsgegner dem Gläubiger im Anfechtungsprozeß mit Erfolg entgegenhalten könnte.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 151/58
  Entscheidungstext OGH 10.12.1958 2 Ob 151/58
- 1 Ob 756/82
  Entscheidungstext OGH 10.11.1982 1 Ob 756/82
  nur: Der Umstand, daß sich der Schuldner mit der Schaffung eines gegen ihn gerichteten Exekutionstitels einverstanden erklärt hat, rechtfertigt für sich allein noch nicht die Annahme einer Kollusion. (T1) Veröff: SZ 55/174

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0050712

Dokumentnummer

JJR_19581210_OGH0002_0020OB00151_5800000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at